



Benutzungsordnung für den Kunstrasenplatz

der Gemeinde Bischweier

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zulässige Nutzung.....	2
§ 3	Überlassung	2
§ 4	Benutzungszeiten, Aufsicht.....	3
§ 5	Bestimmungen über die Benutzung	3
§ 6	Pflege und Reinigung	4
§ 7	Allgemeine Ordnungsvorschriften	4
§ 8	Sperrung und Rücknahme der Genehmigung	5
§ 9	Gebühren.....	5
§ 9a	Umsatzsteuer	6
§ 10	Haftung und allgemeine Pflichten	6
§ 11	Ordnungsverstöße.....	6
§ 12	Inkrafttreten	7

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bischweier am 08.12.2022 folgende Satzung, in der Fassung vom 23.11.2015, zuletzt geändert am 12.09.2016, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des Kunstrasenplatzes „An der Lehmgrube“. Die Anlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bischweier gemäß § 10 Abs. 2 GemO.

§ 2 Zulässige Nutzung

- (1) Der Kunstrasenplatz dient der örtlichen Schule und dem Kindergarten für den Sportunterricht sowie den örtlichen Sportvereinen zur Abhaltung des Spiel- und Trainingsbetriebes. Dem VfR Bischweier wird ein Belegungsvorrang gegenüber anderen örtlichen Sportvereinen eingeräumt.
- (2) Anderen Vereinen, Gruppen oder Privatpersonen kann der Kunstrasenplatz zur sportlichen Nutzung durch die Gemeinde überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der in Abs. 1 Genannten möglich ist.
- (3) Sonstige Nutzungen des Platzes nicht sportlicher Art sind nur in Ausnahmefällen und mit dem Einverständnis der Gemeinde Bischweier zulässig.
- (4) Ausgeschlossen sind Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.
- (5) Eine Nutzung ohne Genehmigung der Gemeinde Bischweier ist unzulässig.
- (6) Die Nutzung muss im Einklang mit dem Nachbarschaftsschutz erfolgen.

§ 3 Überlassung

- (1) Die Gemeinde Bischweier überlässt den Benutzern den Kunstrasenplatz auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (2) Mit der Benutzung des Kunstrasenplatzes unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs ergangenen Anordnungen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann für bestimmte Zeiträume Belegungspläne ausstellen. Diese gelten als Benutzungserlaubnisse. Das Nähere regelt ein Belegungsplan, der im Benehmen mit den Nutzungsberechtigten von der Gemeindeverwaltung erstellt wird. Nutzungen im Rahmen des Belegungsplanes gelten auf Dauer, jedoch stets widerruflich, als erlaubt.
- (4) Der VfR kann, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, Trainings- und Öffnungszeiten verschieben, um Freistunden zu verhindern.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 4 Benutzungszeiten, Aufsicht

- (1) Die Nutzung des Kunstrasenplatzes zu den in § 2 vorgesehenen Zwecken gestaltet sich nach den Vorschriften der Sportanlagenlärmverordnung (18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 in der derzeit gültigen Fassung. Hierbei sind insbesondere die Immissionsrichtwerte außerhalb und innerhalb der Ruhezeiten zu beachten.
- (2) Folgende Nutzungszeiten sind zulässig:

Werktage	06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Sonn- und Feiertage	07:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- (3) In Ausnahmefällen (besondere Ereignisse, zusätzliche Sportveranstaltungen) kann die Gemeindeverwaltung eine Erweiterung der Nutzungszeiten zulassen. Der Antrag auf Erweiterung der Öffnungszeiten ist schriftlich zu begründen und bei der Gemeinde einzureichen.
- (4) Bei aufziehendem Gewitter ist der Platz unverzüglich zu verlassen und geschützte Räumlichkeiten (z.B. Vereinsheim, PKW, Kabinen) sind aufzusuchen. Der Trainings- und Spielbetrieb darf erst wieder aufgenommen werden, wenn zwischen den einzelnen Donnerereignissen mindestens eine halbe Stunde vergangen ist.
- (5) Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz von Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) sowie das Jugendschutzgesetz zu beachten.
- (6) Die Beaufsichtigung der Anlage ist Sache der zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde. Die Aufsicht und das Hausrecht können von der Gemeinde an Dritte übertragen werden. Diese üben im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (7) Die zur Beaufsichtigung der Anlage Berechtigten entscheiden im Auftrag der Gemeinde über die Bespielbarkeit und Benutzung der Anlage.
- (8) Beim Betrieb der Flutlichtanlage ist folgendes zu beachten:
 - a) Der Betrieb der Flutlichtanlage ist auf den Zeitraum von Ende September bis April eines Jahres zu beschränken.
 - b) Die Beleuchtung ist auf die Zeit des Spielbetriebs bis maximal 22 Uhr zu beschränken. Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen eine längere Beleuchtung zulassen.
 - c) Die Beleuchtung ist weitestgehend auf das Spielfeld einzugrenzen und das Beleuchten nicht bespielter Bereiche ist einzugrenzen.
 - d) Die Flutlichtanlage wird ausschließlich durch autorisierte Personen ein- bzw. ausgeschaltet.

§ 5 Bestimmungen über die Benutzung

- (1) Der Kunstrasenplatz darf nur mit geeignetem Schuhwerk (Nocken- oder Noppenschuhe) betreten werden. Schuhwerk mit Keramik- oder Alu-Schraubstollen ist verboten.

Das Schuhwerk ist vor Betreten der Platzfläche zu reinigen.

- (2) Vor und nach der Benutzung des Spielfeldes müssen Verunreinigungen, Laub, Zweige, Abfälle etc. von den Nutzern entfernt werden.
- (3) Bei Trainings- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes. Bei Veranstaltungen und Spielbetrieb hat der Veranstalter für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen.
- (4) Es darf nur Trainingsmaterial benutzt werden, welches für den Kunstrasenplatz erlaubt ist.
- (5) Nach Gebrauch sind verwendete Gerätschaften (Tore etc.) wieder an den für sie bestimmten Ort zu räumen.
- (6) Der Kunstrasenplatz sowie alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Vor der Nutzung festgestellte und während der Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 6 Pflege und Reinigung

- (1) Der Kunstrasenplatz ist nach den Anweisungen des Herstellers zu pflegen und zu warten.
- (2) Die Umgebungsfläche ist sauber zu halten (Anlage 1).
- (3) Die Anlage ist in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (4) Soweit Wartungs-, Reparaturen und Pflegearbeiten an der Anlage notwendig sind ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.

§ 7 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Auf dem Kunstrasenspielfeld und dem Zuschauerbereich herrscht absolutes Rauchverbot.
- (2) Zuschauer dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Flächen, entlang der Barriere, aufhalten. Es ist ihnen nicht erlaubt, das Kunstrasenfeld zu betreten.
- (3) Hunde dürfen nicht auf den Kunstrasen. Außerhalb des Spielfeldes sind sie an der Leine zu halten.
- (4) Untersagt ist die unsachgemäße Inanspruchnahme des Kunstrasenplatzes, insbesondere
 - a) das Befahren mit und das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften etc.,
 - b) die Verschmutzung mit Abfällen, wie Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Flaschenverschlüssen, Kaugummi etc., des Kunstrasenplatzes,
 - c) das Mitbringen von Glasflaschen oder Gläsern,
 - d) der Verzehr von Speisen und Getränken (außer Wasser),

- e) offenes Feuer (z.B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf und in der Umgebung des Kunstrasenplatzes,
 - f) das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden,
 - g) Wurfsporarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer) und Hockey,
 - h) das Besteigen und Überklettern der Zaunanlage sowie der Ballfanggitter,
 - i) das vorsätzliche Beschießen der Ballfanggitter.
 - j) das Stochern von spitzen Gegenständen in den Kunstrasenbelag,
 - k) die Benutzung von Metallgegenständen auf dem Kunstrasenplatz.
- (5) Die Tore der Zaunanlage werden ausschließlich durch autorisierte Personen auf- bzw. abgeschlossen. Schlüssel werden bei der Gemeindeverwaltung ausgegeben.
- (6) Fundsachen sind bei der Gemeinde abzugeben.

§ 8 Sperrung und Rücknahme der Genehmigung

- (1) Die Gemeindeverwaltung kann den Kunstrasenplatz sperren, wenn er überlastet ist oder wenn durch die Benutzung erhebliche Schäden zu erwarten sind.
- (2) Bereits erteilte Genehmigungen können von der Gemeinde zurückgenommen werden, für den Fall, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung des Kunstrasenplatzes nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entscheidung besteht nicht.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Überlassung des Kunstrasenplatzes und der Flutlichtanlage kann die Gemeinde eine Gebühr verlangen.
- (2) Gebührenfrei sind:
- a) Veranstaltungen des Kinderhauses und der Grundschule,
 - b) Nutzungen des VfR Bischweiers,
 - c) Nutzungen der örtlichen Vereine und Organisationen im Rahmen der Vereinsjugendarbeit, diese sind jedoch als Vereinszuschuss intern zu verrechnen,
- (3) Gebührenschuldner sind die natürlichen oder juristischen Personen, die den Platz für ihren Übe- und Wettbewerbsbetrieb nutzen.
- (4) Die Gebühr beträgt 30,00 €/Stunde.
- (5) Den in § 10 GemO genannten natürlichen oder juristischen Personen wird ein Abschlag von 50 % je Stunde gewährt.
- (6) Unabhängig der Absätze 2c und 5 ist die Nutzung der Flutlichtanlage kostenpflichtig. Pro Stunde wird eine pauschale Gebühr von 10,00 €/Stunde erhoben.
- (7) Die Gebühr entsteht mit Beendigung der Kunstrasenplatznutzung und wird innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 9a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 10 Haftung und allgemeine Pflichten

- (1) Die Gemeinde übergibt den Kunstrasenplatz dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor der Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellt durch die verantwortliche Aufsichtsperson fest, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Nutzer und Zuschauer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die vereinbarte Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Die Gemeinde behält sich vor, die Verursacher von Schäden von der weiteren Benutzung auszuschließen.
- (3) Die Gemeinde Bischweier übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, insbesondere nicht für Unfälle, Diebstahl oder sonstige Personen- oder Sachschäden.


§ 11 Ordnungsverstöße

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 I Nr. 1 der Gemeindeordnung Baden Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Kunstrasenplatz ohne Genehmigung der Gemeinde nutzt,
 - b) die in § 4 II festgelegten Nutzungszeiten nicht beachtet,
 - c) oder durch sein Handeln oder Unterlassen eine Nutzung außerhalb der Zeiten nach § 4 II ermöglicht,
 - d) den Platz mit anderem als in § 5 I festgelegtem Schuhwerk betritt,
 - e) gegen § 7 I-IV verstößt.
- (2) Zur Ahnung einer Ordnungswidrigkeit kann die Gemeinde Bischweier ein Bußgeld zwischen 5 und 1.000 Euro erheben.
- (3) Einzelpersonen, Verein oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zu Schulden kommen lassen und trotz Abmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zudem zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Kunstrasenplatzes ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Bischweier, den 08.12.2022



Robert Wein

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bischweier geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

